

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Kapellenweg“, 1. Änderung gemäß § 13a BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Stötten a. A. hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Kapellenweg“, 1. Änderung gemäß § 13a BauGB beschlossen und in derselben öffentlichen Sitzung den Entwurf bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13a angewandt und kein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Rand des Ortes Stötten a.A., nördlich des südlichen Ausläufers der Bergstraße und westlich der Straße Neunerfeld. Er liegt in einem Teil des Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Kapellenweg“. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 87/17, 87/18, 87/19, 87/24 (TF, Bergstraße) und 87/29 (TF, Neunerfeld), alle Gemarkung Stötten am Auerberg.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 09.12.2020. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt :

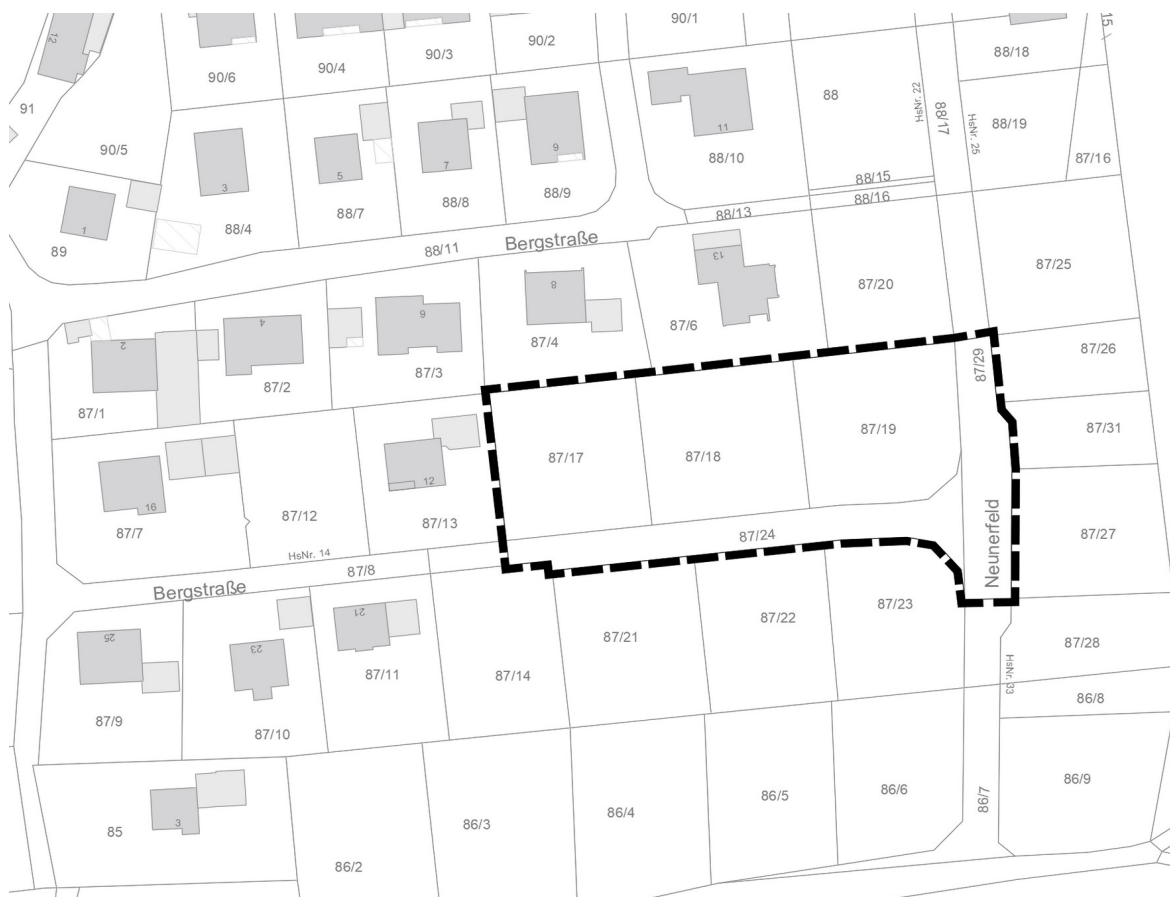


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom:

Montag, den 11.01.2021, bis einschließlich Freitag, den 12.02.2021

im Rathaus der Gemeinde Stötten am Auerberg / der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten am Auerberg (Füssener Straße 11, 87675 Stötten) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

<https://www.stoetten.de>

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Unterlagen sind grundsätzlich im Internet verfügbar und Gelegenheit zur Erörterung sind auf fernmündlichem bzw. elektronischem Wege zu bevorzugen. Auf Grund der vorherrschenden Sondersituation ist es geboten, dass, falls nicht anders möglich, für die Einsichtnahme in der Geschäftsstelle per Telefon ein Termin vereinbart wird. Die Verwaltung wird mit Hinblick auf den Infektionsschutz eine Einsichtnahme ermöglichen.

Auskunftstelefon der Gemeinde: 08349/92040

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Stötten a. A., den __. __.2020

Ralf Grube, Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht am 18.12.2020

Ende der Bekanntmachung am: